

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 17

Sonnabend den 27. Februar

1915

Dreißigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einvalrige  
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und die  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten

## Mittheilung

### Abtschrift.

Den Landwirten habe ich empfohlen, den Bau von  
Zuckerrüben wesentlich einzuschränken und dafür Brotgetreide,  
Sommerweizen und Sommerroggen, ferner Kartoffeln, Gerste  
und Hafer, besonders auch Erbsen, in größerem Umfange zu  
bestellen. Wenngleich für Erbsen wegen des erheblichen Be-  
darfs der Heeresverwaltung an Hülsenfrüchten und an Kon-  
serven voraussichtlich ein guter Preis erzielt werden wird,  
lehnen doch viele Landwirte ihren Anbau — abgesehen von  
dem Mangel an Saatgut — mit dem Einwand ab, daß die  
Speiseerbse eine zu unsichere Frucht sei und nur selten einen  
vollen Ertrag erwarten lasse. Dieser Einwand kann nicht  
gegen den Anbau der Beluschke, einer Abart der Futtererbse,  
erhoben werden.

Die Beluschke hat vor der Ackererbse den Vorzug, daß  
sie mit leichterem Boden vorlieb nimmt und einen höheren  
und sicheren Ertrag gibt.

Die Beluschke wächst verhältnismäßig üppig und neigt  
zum Lagern, sie wird deshalb zweckmäßig im Gemenge mit  
Hafer angesät, von dem sie nach dem Drusch durch Trieure  
und dergleichen leicht getrennt werden kann.

Die Früchte der Beluschke sind zwar bisher nur aus-  
nahmsweise zur menschlichen Nahrung verwendet worden;  
Koch- und Gährungsproben haben aber ergeben, daß die Beluschke  
nahrhaft ist, gut schmeckt und in beiden Richtungen der grauen  
Erbsen oder Linse kaum nachsteht.

Die Versuchsstation der Landwirtschaftskammer für West-  
preußen hat durch chemische Untersuchungen die Bestandteile  
der Beluschke wie folgt ermittelt: 16,3 Prozent Wasser,  
23,6 Prozent Protein, 1,2 Prozent Fett, 50,8 Prozent stickstoff-  
freie Extraktstoffe, 5,4 Prozent Rohfaser, 2,7 Prozent Asche.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt zur Herstellung  
eines schmackhaften Gerichts, die Beluschke etwa 12 Stunden  
lang im Wasser einzuweichen und mit Wasser zu kochen. Nach  
Abguss des ersten Kochwassers wird die Beluschke von neuem  
mit Wasser aufgedocht und dann ganz wie Linsen zubereitet,  
denen das fertige Gericht im Aussehen (Farbe) auch voll-  
ständig gleiche.

Ich ersuche, durch Bekanntgabe in geeigneten Blättern  
den Landwirten den Anbau der Beluschke und die rechtzeitige  
Beschaffung von Saatgut, nötigenfalls durch Vermittelung der  
Landwirtschaftskammer für Westpreußen, nahe zu legen.

Berlin N. 9, den 31. Januar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: gez. Küster.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der  
Herren Landwirte des Kreises.

Belgard, den 15. Februar 1915.

Der Landrat.

Wiederholt habe ich darauf hingewiesen, wie drin-  
gend erwünscht es ist, der Jugendpflege in der gegenwärtigen  
Kriegszeit verstärkte Aufmerksamkeit und Förderung angedeihen-  
zu lassen. In besonders schwieriger Lage und darum um-  
fassenderer Fürsorge bedürftig erscheinen diejenigen Jugend-  
lichen, die nach Entlassung aus der Schule eine geeignete  
Arbeits- oder Ausbildungsgelegenheit bisher nicht gefunden  
haben. Die Zahl dieser Jugendlichen wird sich zu Ostern  
noch steigern, da die gegenwärtige Lage unserer Volkswirtschaft  
den Uebergang von der Schule in die Erwerbstätigkeit und  
namentlich in eine — dringend zu wünschende — geordnete  
Berufserziehung vielfach erschwert. Dazu kommt, daß, wie  
ich bereits in einem Erlaß vom 7. August v. Js. — U III  
C 1793 U III A pp. — (Zentr. Bl. S. 495) hervorgehoben  
habe, unter der heranwachsenden Jugend viele der Beratung  
und erzieherischen Leitung des im Felde stehenden Familien-  
vaters entbehren und daß in zahlreichen Fällen auch die Ein-  
wirkung der Mutter durch vermehrte Sorge um den Unter-  
halt der Familie beeinträchtigt ist. Zwar habe ich schon durch  
Erlaß vom 24. September 1914 — U III D 2646 — (Zentr.  
Bl. S. 650) die Möglichkeit gewährt, daß zur Entlassung  
kommende Volksschüler auf etwaigen Wunsch der Eltern oder  
Vormünder da, wo es mit dem Schulbetrieb vereinbar ist,  
die Schule noch weiter besuchen dürfen; dieser Erlaß bleibt  
für die Kriegsdauer auch weiterhin in Geltung. Aber nicht  
viele Schüler sind in der Lage, von dieser Möglichkeit Ge-  
brauch zu machen. Unter diesen Umständen ist es vater-  
ländische Pflicht aller beteiligten staatlichen Behörden und  
Gemeinderverwaltungen, insonderheit auch der Jugendpflege-  
organisationen und überhaupt aller Freunde der Jugend, sich  
der in der angedeuteten Notlage befindlichen Jugendlichen mit  
Rat und Tat anzunehmen. Wie dies im einzelnen am zweck-  
mäßigsten zu geschehen hat, wird von den örtlichen Verhält-  
nissen abhängen. Anhaltspunkte für großstädtische Verhältnisse  
gibt die beigelegte Denkschrift des Berliner Hauptauschusses  
für Leibesübungen und Jugendpflege. Namentlich wird ein  
planmäßiges Zusammenwirken der Gemeinden, auf denen tat-  
bereites Wohlwollen es hier besonders ankommt, der Kirche,  
der Schule und überhaupt der amtlichen Organe mit den  
Jugendpflegeausschüssen und den privaten Jugendpflege-  
bestrebungen der verschiedensten Art, insonderheit auch mit  
den Stellen für Berufsberatung, Arbeits- und Lehrstellen-  
vermittlung da, wo es noch fehlen sollte, möglichst bald sicher  
zu stellen sein. Die Schwierigkeiten, die einer befriedigenden  
Lösung der vorliegenden Aufgabe entgegenstehen, verkenne ich  
nicht. Ich vertraue aber, daß bei der gegenwärtig auf allen  
Gebieten zu Tage getretenen Opferwilligkeit unseres Volkes  
und bei der überall vorhandenen klaren Erkenntnis von der  
Notwendigkeit, für die im Felde für das Vaterland Gefallenen  
einen auch an innerer Tüchtigkeit vollwertigen Ersatz in der  
heranwachsenden Jugend heranzubilden, auch die Mittel und

Wege für die Erreichung des gesteckten Zieles sich finden lassen werden.

Soweit die Heranziehung des Jugendpflegefonds für den vorliegenden Zweck notwendig erscheint und die dort vorhandenen Mittel nicht ausreichen, stelle ich einen Antrag auf Verstärkung des Fondsanteils ergebenst anheim.

Ueberdrucke für die Landräte und selbständigen Stadtkreise sind beigelegt.

Berlin W. 8, den 22. Januar 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.  
von Trott zu Solz.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den beteiligten Stellen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung. Sollte jemand Wert darauf legen, die vorstehend erwähnte etwas umfangreiche und daher hier nicht abgedruckte Denkschrift des Hauptausschusses für Leibesübungen und Jugendpflege zu Berlin einzusehen, dann stelle ich anheim, hierher Mitteilung zu machen. Ich würde sie den beteiligten Stellen dann zusenden.

Belgard, den 16. Februar 1915.

Der Landrat.

#### Abtschrift.

Die Fahrpreisermäßigung für Reisen zum Besuch kranker oder verwundeter oder zur Teilnahme an der Beerdigung verstorbener deutscher Krieger wird tarifmäßig nur Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehefrauen und Verlobten gewährt. Der erforderliche Ausweis nach anliegendem Muster muß von der Ortspolizeibehörde des die Vergünstigung Nachsuchenden ausgestellt werden, um das verwandtschaftliche Verhältnis festzustellen.

Es ist in neuerer Zeit auch anderen als den oben bezeichneten Verwandten gelungen, derartige Ausweise zu erlangen, auf Grund derer ihnen die Fahrpreisermäßigung gewährt worden ist, ohne daß sie einen Anspruch hierauf gehabt hätten. Damit unsere Fahrkartenausgaben nachprüfen können, daß die Ermäßigung keinem Unberechtigten gewährt wird, ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Polizeiorgane anzuweisen, daß sie künftig bei Ausstellung jener Ausweise das Verwandtschaftsverhältnis des Antragstellers zu dem Verwundeten, Kranken oder Verstorbenen an entsprechender Stelle in Klammern angeben. Von den Veranlassenden bitten wir uns gefälligst Mitteilung zu machen.

Danzig, den 5. Februar 1915.

Königliche Eisenbahndirektion.

gez. Unterschrift.

#### Ausweis

Zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger für (Name) zur einmaligen Fahrt in II., III. oder IV. Wagenklasse, Mindestentfernung 50 km, von (Station) nach (Station) und zurück über D. . . . Obengenannte ist Angehörige . . . (vgl. die Bestimmung 2 auf der Rückseite) des Kranken . . . . . oder verwundeten . . . . . Der sich nach vorgelegten Schriftstücken in ärztlicher Pflege befindet.

. . . . ., den . . . . . 191 . . . . .

(Ortspolizeibehörde)

(Unterschrift) . . . . .

Siegel.

Stempel der  
Fahrkarten-  
ausgaben.

Der Ausweis ist bei Beendigung der Fahrt mit der Fahrkarte an den Zug- oder Bahnsteigschaffner abzugeben. Fahrpreisermäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger.

1. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb Deutschlands befindlicher deutscher Krieger werden zu deren Besuch in der zweiten, dritten oder vierten Klasse zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag, befördert.

2. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrauen und Verlobte.

3. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendetem 10. Lebensjahre werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb dieser Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.

4. Die Fahrpreisermäßigung wird nur für Reisen über 50 km gewährt.

5. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach folgendem Muster ausgestellten Ausweise verabsolgt.

6. Die Ausweise müssen enthalten:

Namen der Reisenden,

Anfangs- und Endstation der Reise,

Reiseweg,

Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, daß die Reisenden Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Krieger sind.

7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

Röslin, den 8. Februar 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: Selzer.

Vorstehendes den Amtsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 15. Februar 1915.

Der Landrat.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez.: Fr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern. gez.: v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez.: Sydow.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Jagthum ist erloschen. Die Sperre ist aufgehoben.

Belgard, den 22. Februar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Rannow in Friedrichsdorf ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 22. Februar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Fottviehhändlers Mau in Dalkes ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 22. Februar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche ist amtstierärztlich festgestellt worden 1. bei dem Gastwirt Klabunde in Strippow am 16. 2. 1915, 2. bei dem Bauerhofsbesitzer Nörenberg in Parpart am 16. 2. 1915, 3. bei dem Eigentümer Syring in Schmollenhagen am 11. 2. 1915, 4. bei dem Gärtner Magd-fid in Röslin am 13. 2. 1915.

Belgard, den 22. Februar 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Gehöfte 1. des Rittergutsbesitzers Heling in Rothlow, 2. des Bauerhofsbesitzers Schneider in Barchminshagen, 3. des Eigentümers Kropp in Nordeshagen, 4. des Eigentümers Häger in Schulzenhagen ist erloschen.

Belgard, den 22. Februar 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh 1. des Bauern Sielaff in Alttram, 2. des Gutes Altmarrin, 3. des Mühlenbesitzers Kaste in Frikow, 4. des Bauern Theodor Benzke in Jaasde ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 22. Februar 1915.

Der Landrat.

Der Gärtner Paul Neumann in Gloehin ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter daselbst ernannt und von mir bestätigt worden.

Belgard, den 18. Februar 1915.

Der Landrat.

## Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nach dem Gutachten des stello. Kreistierarztes hier selbst ist unter den Rindviehbeständen:

1. des Ackerbürgers Theobald Hoppe hier, Wilhelmstr. 15,
2. des Ackerbürgers Hermann Pagel hier, Friedrichstr. 16

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Sperbezirke bilden die versuchten Gehöfte im Gemeindebezirk Belgard.

2. Alles Rindvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

3. Im weiteren gelten meine im Sonderblatt zum Belgard-Polziner Kreisblatt vom 28. November 1914 unter Ziffer 3-14 aufgeführten Bestimmungen.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Der Landrat.

## Brotkarten.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuchen wir umgehend den voraussichtlichen wöchentlichen Bedarf an Brotkarten für ihren Bezirk anzuzeigen.

Falls kein Bedarf vorhanden ist, ist Fehlanzeige zu machen.

Belgard, den 24. Februar 1915.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Belgard.

In Abänderung meiner Anordnung vom 10. d. M. — Sonderblatt zum Kreisblatt vom 10. d. M. — wird hierdurch bestimmt, daß beim Vermahlen von Roggen von jetzt ab fünf Pfund pro Zentner Roggen auf Verstaubung zu rechnen sind.

Es haben demzufolge die Müller von jetzt ab vom Zentner Roggen 82 Pfund Mehl und 13 Pfund Kleie an den Mahlkunden zurückzugeben.

Belgard, den 27. Februar 1915.

Der Landrat.

Mit Gottes Hilfe und durch die bewundernswerten Leistungen unserer tapferen Herrführer und Truppen ist es gelungen, die Russen auf ostpreussischem Boden entscheidend zu schlagen und Ostpreußen von dem Feinde zu befreien. Wir haben allen Grund zu hoffen, daß die Befreiung eine entgeltliche sein wird. Die Heimkehr der Flüchtlingsfamilien in die von den Russen besetzt gewesenen Gebietsteile ist aber noch nicht zulässig. Die Gebäude in jenen Gebieten sind zwar zum großen Teil erhalten, die Wohnungen sind aber sämtlich vollständig ausgeraubt. Es fehlt ferner an Lebensmitteln und Brennmaterialien und es ist daher völlig unmöglich, eine größere Zahl von Flüchtlingen in jenen Gebieten auch nur notdürftig unterzubringen. Die Rückkehr muß allmählich vorbereitet werden. Die dazu erforderlichen Anordnungen werden in nächster Zeit getroffen werden und sobald das geschehen ist, wird sofort dorthin Mitteilung gemacht werden, in welchem Umfange die Rückkehr zulässig ist. Bis das aber geschehen, ersuche ich alle Flüchtlinge abzuweisen, die um eine Bescheinigung zur Erlangung eines Freifahrtsscheins bitten, sofern ihre Heimat nicht in dem schon lange freigegebenen Gebiete gelegen ist. Dies Gebiet umfaßt aber nur die Kreise des Regierungsbezirks Königsberg und von den anderen Regierungsbezirken die Kreise Osterode, Allenstein, Köffel und Niederung.

Einige Abdrücke dieses Schreibens zur Verteilung an die Gemeindevorsteher füge ich anliegend bei.

Königsberg i. Pr., am 17. Februar 1915.

Der Staatskommissar für das Flüchtlingswesen.

Landeshauptmann. von Berg.

An die sämtlichen Land- und Stadtkreise in deren Bezirke Flüchtlinge untergebracht sind, sowie an diejenigen Land- und Stadtkreise im Westen, in deren Bezirk sich Flüchtlinge aufhalten, ferner an die sämtlichen ostpr. Landräte.

Auch bei der, durch die siegreichen Kämpfe in Ostpreußen herbeigeführten neuen Lage ist eine allgemeine Rückkehr der Flüchtlinge in die bisher noch nicht zur Rückkehr freigegebenen Kreise jetzt noch nicht möglich. Allgemein ist die Rückkehr auch jetzt noch nur in den ganzen Regierungsbezirk Königsberg, in den Kreis Niederung

und in die Kreise Allenstein Stadt und Land, Köffel und Osterode zulässig.

Es erscheint aber dringend erwünscht, daß sich schon jetzt in die bisher noch nicht freigegebenen Kreise die Staats-, Kreis- und Gemeindebeamten, einschließlich der Gemeindefürheren und der Lehrer, zunächst ohne ihre Familien, begeben. Diesen Personen sind daher von den Landräten (Polizeipräsidenten, Ersten Bürgermeistern) der Orte, in denen sie bisher untergebracht waren oder in denen sie sich bisher aufhielten, sofern sie ihre Beamteneigenschaft genügend glaubhaft machen, Bescheinigungen auszustellen, auf Grund deren ihnen Freifahrt nach Ostpreußen gewährt werden wird. Die Bescheinigungen haben zu enthalten, daß der Inhaber zur Zeit mittellos ist, und daß seiner Rückkehr nach Ostpreußen in den genau zu bezeichnenden Heimatsort keine Bedenken entgegenstehen.

Es soll dann weiter die Rückkehr solcher Personen in die bisher nicht freigegebenen Kreise gefördert werden, die als Landwirte oder Gewerbetreibende dort nötig sind. Diesen darf aber die vorerwähnte Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn sie einen schriftlichen Ausweis des Landrats ihres Heimatskreises vorlegen, durch den sie zur Rückkehr aufgefordert oder ermächtigt werden. Der Ausweis wie die darauf ausgestellte Bescheinigung gilt stets nur für die darin bezeichnete Person. Der Ausweis wird ausnahmsweise an Stelle des Landrats des Heimatskreises von dem Oberpräsidenten in Königsberg, den drei ostpreussischen Regierungspräsidenten oder dem Landeshauptmann (Flüchtlingskommissar) in Königsberg erteilt werden.

Allen übrigen Personen ist die Bescheinigung zur Erlangung eines Freifahrtsscheines zur Rückkehr in die bisher nicht freigegebenen Kreise unter allen Umständen zu versagen. Durch Anschläge an den Bahnhöfen und durch anderweitige Bekanntmachungen usw. sind die Flüchtlinge darauf hinzuweisen, daß — einer Anordnung des Oberkommandos der Ostarmee entsprechend — Flüchtlinge, die ohne Freifahrtsschein auf eigene Faust zurückkehren, vor dem Betreten der ostpreussischen Grenze polizeilich aufgehalten und in den Kreis, in dem sie bisher untergebracht waren oder sich aufhielten, zurückgeschafft werden.

Berlin, den 17. Februar 1915.

Der Minister des Innern. v. Voebell.

Die Ortsvorstände derjenigen Orte, in denen ostpreussische Flüchtlinge aufhaltsam sind, wollen Vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Flüchtlinge bringen.

Belgard den 22. Februar 1915.

Der Landrat.

## Nichtamtlicher Teil.

Zum zweiten Male ergeht der Aufruf an das Deutsche Volk; **Zeichnet Kriegsanleihen!** Als im Herbst vorigen Jahres der erste Aufruf erging, stand mancher unter der Sorge, ob nicht doch etwa die Uebermacht der Feinde Kraft über uns gewinnen könnte. Heute — um bescheiden zu sprechen — können wir freier ausblicken und die durch die Erfolge unserer Waffen begründete Zuversicht hegen, daß der entgeltliche Sieg uns zufallen wird. Wer hätte den Erfolg der ersten Anleihebegebung mit der Riesenziffer von fast 4½ Milliarden geahnt, wer vorher gesehen, daß schon in diesen Kriegsmonaten der Kurs dieser Anleihe den Pari-Stand überholen, d. h. um mehr als 2½ % sich heben würde? So hat die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes standgehalten wie die Kraft unserer Heere, und wenn Ungezählte freiwillig zu den Fahnen eilten, so haben Ungezählte, Große und Kleine, die Kriegskassen des Reiches gefüllt. Aber wie es draußen im Felde heißt: durchhalten bis zur letzten Entscheidung, so müssen auch wir, die Dabeimgebliebenen, tapfer und opferfreudig durchhalten, wenn es jetzt erneut gilt, unsere Wehrkraft zu stützen, unseren Brüdern im Felde in reichem Maße zu geben, was sie an Nahrung, Bekleidung und jeglichem Unterhalt, auch was sie an Waffen und Pulver bedürfen. Darum: Wer zeichnen kann, der zeichne! Große und Kleine! und jeder so viel als möglich!

Uebrigens ist die Anleihe auch diesmal wieder so ausgestattet, daß die Zeichner ihre Freude daran haben werden. Der 5 % Zinsfuß ist beibehalten. Er wird auf den Kapitalisten und Sparer, der bei den Depostkassen und Sparkassen einen erheblich geringeren Zinsfuß erhält, auch diesmal starken Anreiz ausüben. Der Preis sowohl der 5 % Schatzanweisungen als auch der 5 % Anleihe beträgt 98,50 %. Schuldbucheintragungen kosten 98,30 %. Der Ausgabekurs stellt sich somit Eine Mark höher als derjenige der ersten Kriegsanleihe. Da deren Kurs aber, wie schon gesagt, eine ansehnliche Erhöhung erfahren hat, muß der Kurs der neuen Anleihe als niedrig bemessen bezeichnet werden. Wer Schatzanweisungen zeichnet, bringt bei der nach 5 Jahren erfolgenden Rückzahlung zum Nennwert einen Gewinn von 1½ % herein. Aber auch wer die Anleihe bevorzugt, weil er sich den Genuß der 5 % igen Verzinsung auf fast 10 Jahre

rechnen will, wird im Verlauf der Jahre aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen vielleicht recht wesentlichen Kursgewinn rechnen können.

Der Verdruß, den sonst oft die Zeichner empfanden, wenn sie bei starken Ueberzeichnungen auf den gewünschten Betrag nur geringe Zuteilung erhielten oder ganz leer ausgingen, bleibt auch diesmal den Zeichnern erspart. Die Zeichner können darauf rechnen, daß ihnen der Betrag ihrer Zeichnung voll zugeteilt wird. Bei der Anleihe ist dies ganz sicher dadurch gewährleistet, daß sich die Reichsfinanzverwaltung an die Begebung eines festbestimmten Höchstbetrages nicht gebunden hat. Aber auch bei den Schatzanweisungen soll, wie wir hören, dafür gesorgt werden, daß Zuteilungen auf spekulative Zeichnungen zurückzutreten haben. Die Frist zur Zeichnung ist diesmal auf fast 3 Wochen erstreckt. Diese längere Frist wird Vielen erwünscht sein, weil sie Zeit gewinnen, sich Aufklärung zu verschaffen und in Ruhe ihre Zeichnung vorzubereiten.

Der Zufall fügt es, daß gerade in diesen Tagen auch in Frankreich eine 5% Anleihe zur Zeichnung aufgelegt ist. Die Erfahrungen, die unsere Feinde bisher mit ihren Geldbeschaffungen machten, haben bewiesen, daß es dabei hapert. Die Russen gehen auf Krücken, aber auch in Frankreich und England, die bisher aller Welt zu horgen pflegten, fehlt der rechte Schwung und so auch der rechte Erfolg. Die Begeisterung und Opferfreudigkeit, mit der ganz Deutschland sich der Herbstanleihe zuwandte, war eine Tat, und im In- und Auslande wirkte der Erfolg wie ein Sieg. **Auf denn zu neuem Sieg!! und hast Du wenig oder viel, als Ehrenpflicht sollst Du es auch diesmal empfinden, mit in der Reihe zu stehen und auch Deinerseits beizutragen zu gutem Gelingen!**

Zur Entgegennahme von Zeichnungen stellen sich außer den in der Bekanntmachung genannten Zeichnungsstellen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, viele Postanstalten und auch alle **Königlichen Regierungshaupt- und Kreiskassen** zur Verfügung.

### Inseratenteil

## Spiritus-Brennerei-Verein zu Dewsberg.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

## Bilanz pro 21. Geschäftsjahr am 30. September 1914.

Activa.	M. Pf.	Passiva.	M. Pf.
Kassenbestand	175,60	Geschäftsguthaben der Genossen	8800,—
Kautions-Effekten	2000,—	Reservefonds I	5000,—
Spiritus	403,50	Reservefonds II	7721,65
Brennmaterial	1200,—	Anleihen, Kreditoren	74335,94
Malschmaterial	45,—	Sonstige Schulden	25463,84
Versicherung	12,48	Ueberschuß bez. Gewinn	352,00
Grundstück	600,—		
Elektrische Anlage	1854,—		
Gebäude	49380,—		
Maschinen	25380,—		
Geräte und Utensilien	1760,—		
Mobilar	1,—		
Anschlußgeleise	100,—		
Brunnen	650,—		
Debitoren Guthaben bei and. Genossenschaften	25020,—		
Sonstige Debitoren	13091,85		
	<b>121673,43</b>		<b>121673,43</b>

Ausgeschlossen sind während des Geschäftsjahres — Genossen.

Eingetreten sind während des Geschäftsjahres — Genossen.

Am Schlusse des Geschäftsjahres waren 8 Genossen.

Das Guthaben der Genossen hat sich geändert ebenso die Haftsumme.

Am Schlusse des Geschäftsjahres haften alle Genossen für 16 × 10000 = 160000 Mark.

Dewsberg bei Polzin, den 30. September 1914.

## Der Vorstand.

Georg Bruns. Schumann. Karl Bruns.

la. Messina Apfelsinen, Dillgurken  
empfehl't Emil Watt empfehl't H. Kroy.

## 5% Deutsche Reichsanleihe unkündbar bis 1924.

## 5% Deutsche Reichsschatzanweisungen (Zweite Kriegsanleihe.)

Zeichnungen auf obige Anleihen und zwar für die **Reichsanleihe**, soweit Stücke verlangt werden und für die **Reichsschatzanweisungen** zu

**98,50 %**

für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15 April 1916 beantragt wird, zu

**98,30 %**

nehme ich zu **Originalbedingungen** bis Freitag den 19. März entgegen.

**Franz Hartwig, Belgard a. Berf.**

Agent der Danziger Privat-Actien Bank.

## Städt. Haushaltungs- u. Gewerbeschule für Mädchen in Falkenburg i. Pom.

- |   |   |
|---|---|
| <b>A. Haushaltungskursus.</b>                                     | <b>2. Maschinennähen und Wäsche-anfertigen.</b> |
| 1. Kochen, einschl. Krankentrost Baden und Einmachen.             | 3. Schneidern.                                  |
| 2. Waschen und Plätten.   | 4. Kunsthandarbeit und Zeichnen.                |
| 3. Unterweisung in Hausarbeiten.                                  | 5. Waschen und Plätten.                         |
| 4. Haushaltungskunde, einschließl. Führung v. Wirtschaftsbüchern. | 6. Kochen und Baden.                            |
| 5. Einfache Handarbeiten.   | <b>C. Allgemein bildender Unterricht.</b>       |
| 6. Maschinennähen.  | 1. Deutsch.                                     |
| 7. Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege.                   | 2. Rechnen.                                     |
| 8. Deutsch, Rechnen, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen.         | 3. Schreiben.                                   |
| <b>B. Gewerbliche Kurse.</b>                                      | 4. Rechnen.                                     |
| 1. Einfache Handarbeit.   | 5. Gesang.                                      |
|   | 6. Turnen                                       |

## Beginn des Sommerhalbjahres am 13. April, 9 Uhr vormittags.

Anmeldungen an allen Wochentagen von 8—12 und 3—5 Uhr (außer Sonnabend nachm.) im Amtszimmer, Schulgebäude, Hof, Erdgesch. Auswärtigen Schülerinnen werden gute Familienpensionen nachgewiesen.

Auf Wunsch vermittelt die Anstalt ihren früheren Schülerinnen geeignete Stellungen.

Ausführliche Programme und nähere Auskunft kostenlos durch

**Die Vorsteherin  
E. Scholz.**

Soeben erschien:

## Generalfeldmarschall von Hindenburg

Ein Lebensbild von Bernhard von Hindenburg.

Mit 26 Bildern

Preis geb. 2 Mark.

In eleg. Lederband 3 Mark.

Vorrätig bei

**Max Warendorff, Buchhandlung.**

Fortsetzung in der Beilage.

# 5% Deutsche Reichsanleihe, un kündbar bis 1924.

## 5% Deutsche Reichsschatzanweisungen.

### (Zweite Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 5% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

#### Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

**von Sonnabend, den 27. Februar, an  
bis Freitag, den 19. März, mittags 1 Uhr**

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postsparkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen,

sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Vollzahlung zu leisten.

2. Die **Schatzanweisungen** sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1916 fällig.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bezw. 1. Juli.

Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Die **Reichsanleihe** ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermine wie die Schatzanweisungen ausgestattet.

4. Der Zeichnungspreis für die **Reichsanleihe**, soweit Stücke verlangt werden, und für die **Reichsschatzanweisungen** **98,50 Mark**, für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, **98,30 Mark** für je 100 Mark Nennwert.

Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5% Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle.

Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 14. April d. Js.

20% " " " " " 20. Mai d. Js.

20% " " " " " 22. Juni d. Js.

15% " " " " " 20. Juli d. Js.

15% " " " " " 20. August d. Js.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. Js. ungeteilt zu berücksichtigen.

9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.

10. Die am 1. April d. Js. zur Rückzahlung fälligen 60 000 000 Mark 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911, Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Berlin, im Februar 1915.

### Reichsbank-Direktorium.

Lavenstein. v. Grimm.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemm in Belgard.

